



# Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen

Richtlinien - gültig ab 01.09.2018

## Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich und die Niederösterreichischen Gemeinden fördern gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 Betreiber von NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen, die in der Folge Einrichtungen genannt werden, wenn diese „Unterstützung für berufstätige Eltern bei der Kinderbetreuung“ anbieten und die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBL. 5065/2-3, eingehalten werden.
- 1.2 Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind den Betreibern einer Einrichtung vom Land Niederösterreich und derjenigen Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Standort der Einrichtung liegt, Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand, sowie zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision zu gewähren, wenn ein Bedarf im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes vorliegt.
- 1.3 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Die Betreiber der Einrichtung sind verpflichtet, die Förderungsmittel diesen Richtlinien entsprechend zu verwenden, angemessene Betreuungsbeiträge einzuheben und auf eine entsprechende Gruppenauslastung (insbesondere auch in den Randzeiten) zu achten.

Der Betrieb der Einrichtung hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

## Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand (PSZ)

- 2.1 Vom Land Niederösterreich erhalten die Betreiber einer Einrichtung bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des Gesetzes für jede bewilligte Gruppe
  - eine erhöhte Personalkostenförderung, die für eine Tagesbetreuungsgruppe mit bis zu 15 Kindern rund € 22.100,- bzw. mit bis zu 7 Kindern rund € 13.220,- pro Jahr beträgt. Je Betreuungsstunde werden € 10,45 für Tagesbetreuungsgruppen mit bis zu 15 Kindern, bzw. € 6,25 für Tagesbetreuungsgruppen mit bis zu 7 Kindern gefördert.
  - Die konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden dabei berücksichtigt. Die genannte Fördersumme wird gewährt, wenn die Einrichtung 2115 Stunden im Jahr (45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr) geöffnet hat. Bei tatsächlichen Öffnungszeiten über bzw. unter der genannten Stundenzahl erhöht bzw. reduziert sich die Förderung aliquot.
- 2.1.a Aufgrund des 2. Lockdowns vom 17.11.2020 bis 6.12.2020 und des 3. Lockdowns vom 26.12.2020 bis 29.1.2021 während der Corona-Krise wurden von den Rechtsträgern privat geführter Tagesbetreuungseinrichtungen in den genannten Zeiträumen teilweise keine Elternbeiträge bzw. nur Teilbeträge eingehoben.

Das Land NÖ übernimmt für die oben angeführten Zeiträume für privat geführte Tagesbetreuungseinrichtungen eine einmalige, außerordentliche Defizitabdeckung. Diese Sonderförderung wird für den Entfall oder die Rückerstattung von Elternbeiträgen von nicht betreuten Kindern im Nachhinein gewährt.

Die Höhe der Elternbeiträge pro Kind ist gedeckelt mit den anerkannten Kosten gemäß den Richtlinien zur NÖ Kleinst- und NÖ Kinderbetreuungsförderung (F3-FFA-211/003-2018 und F3-FFA-211/002-2018).

Der Förderstelle ist zu bescheinigen, dass Unterstützungsleistungen von Dritter Seite (z.B. Kurzarbeit) nach Möglichkeit in Anspruch genommen wurden.

Die Sonderförderung wird ausschließlich zum Ausgleich eines Defizits bewilligt, welches durch den Entfall oder die Rückerstattung von Elternbeiträgen in den Lockdownzeiten entstanden ist. Somit ergibt sich ein Zeitraum für die Defizitabdeckung von höchstens zwei Monaten.

Das entstandene Defizit ist mittels aussagekräftiger Unterlagen über die wirtschaftliche Situation (z.B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) nachzuweisen.

## 2.2 Von der Standortgemeinde erhalten die Betreiber der Einrichtung bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des Gesetzes für jede bewilligte Gruppe

- eine pauschale Personalkostenförderung, die für eine Tagesbetreuungsgruppe mit bis zu 15 Kindern rund € 8.840,- bzw. mit bis zu 7 Kindern rund € 5.266,- pro Jahr beträgt. Je Betreuungsstunde werden € 4,18 für Tagesbetreuungsgruppen mit bis zu 15 Kindern, bzw. € 2,49 für Tagesbetreuungsgruppen mit bis zu 7 Kindern gefördert.
- Darüber hinaus gewährt die Standortgemeinde eine Infrastrukturkostenpauschale in Höhe von bis zu € 7.875,- pro Gruppe und Jahr bzw. bis zu € 5.827,50 für eine Tagesbetreuungsgruppe bis zu 7 Kindern, sofern nicht die Räumlichkeiten durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt oder nicht überwiegend schulpflichtige Kinder betreut werden.

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Betreiber nach Ende seines Betriebsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorlegt und es zu keiner Überförderung kommt. Gefördert werden max. die nicht gedeckten Kosten.

- Es ist den Standortgemeinden freigestellt, mit umliegenden Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung bezüglich der Kosten zu treffen, um von den Hauptwohnsitzgemeinden der betreuten Kinder anteilige Zuschüsse einheben zu können.
- Sollte keine Kooperationsvereinbarung bestehen, ist der Rechtsträger (sofern es sich nicht um eine Gemeinde handelt) verpflichtet, vor Aufnahme eines Kindes eine Förderzusage der Hauptwohnsitzgemeinde einzuholen.
- Privatrechtliche Beziehungen zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden etc. und den Trägern bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

## Antragstellung und Auszahlung der Zuschüsse

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Betreiber der Einrichtung. Entsprechende Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten erhältlich bzw. unter [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) abrufbar.
- 3.2 Bei Antragstellung von Einrichtungen, die nach dem 1. Jänner 2014 bewilligt wurden, ist dem Amt der NÖ Landesregierung eine positive Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde vorzulegen.
- 3.3 Die Zuschüsse werden halbjährlich auf ein vom Betreiber der Einrichtung bekanntzugebendes Konto überwiesen.
- 3.4 Eine Förderung kann für länger als sechs Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.
- 3.5 Die Gemeindegzuschüsse werden direkt durch den Betreiber der Einrichtung mit der Standortgemeinde verrechnet, wobei die Höhe der pauschalisierten Personalkostenförderung durch das Land NÖ ermittelt und bekannt gegeben wird.

## Kontrolle und Rückerstattung

- 4.1 Die Betreiber der Einrichtung haben Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und diese auf Verlangen dem Amt der NÖ Landesregierung vorzulegen.
- 4.2 Die Betreiber der Einrichtung sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Wurden Zuschüsse ungerechtfertigt bezogen, sind diese über Aufforderung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vom Betreiber der Einrichtung unverzüglich rückzuerstatten.

## Härteklauseel

- 5.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten Ausnahmeregelungen treffen.

## Datenverarbeitung

---

- 6.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:
  - **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name des Rechtsträgers der Einrichtung, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail, Bankverbindung, Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung
  - vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung: Gruppen, Anzahl der durchschnittlich angemeldeten Kinder, Öffnungszeiten, behördlicher Bewilligungsbescheid, Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung
  - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen
- 6.2 Zum Zweck der Berechnung und Abwicklung der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen der Standortgemeinde wird die Bewilligung der Trägerförderung durch das Land NÖ an die Standortgemeinde übermittelt.
- 6.3 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.
- 6.4 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz) abrufbar.

- 6.5** Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 6.6** Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 6.7** Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der oder die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 6.8** Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.
-